



## ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN

1 Die/der Studierende \_\_\_\_\_  
NAME, VORNAME

Matr. - Nr.: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

beantragt, die von ihr/ihm erbrachte Leistung \_\_\_\_\_

an der Institution: \_\_\_\_\_ im Studiengang: \_\_\_\_\_

anzuerkennen als gleichwertig mit der Leistung: \_\_\_\_\_

mit der Note: \_\_\_\_\_

Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Leistungsnachweise, Modulbeschreibung und sonstigen Unterlagen) sind beigelegt.

Das anzuerkennende Fach ist:

im Studiengang: <b>Bachelor</b>	<b>Master</b>
<input type="checkbox"/> Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.) <input type="checkbox"/> Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.) (dual)	<input type="checkbox"/> Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.) <input type="checkbox"/> Sustainable Change - Vom Wissen zum Handeln (M.A.) <input type="checkbox"/> International Material Flow Management (M.Sc.) <input type="checkbox"/> International Material Flow Management (M.Eng.)
<input type="checkbox"/> Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)	<input type="checkbox"/> Unternehmens- und Energierecht (LL.M.) <input type="checkbox"/> Insolvenz- und Reorganisationsverfahren (LL.M.)

Fach ist aus einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang → 3

Fach ist aus einem anderen Studiengang → 2

Datum/Unterschrift der/des Studierenden: \_\_\_\_\_

(für 2 - 5 bitte wenden!)



## Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht

### ② Fachliche Empfehlung der/des Lehrenden, deren/dessen Veranstaltung im Falle der Anerkennung entbehrlich wird

Ich habe die vorgelegten Unterlagen anhand der Kriterien Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil geprüft.

- Ich habe keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und empfehle dem Antrag zu entsprechen.
- Ich empfehle, dem Antrag nicht zu entsprechen.

Angabe des wesentlichen Unterschieds: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift der/des Lehrenden: \_\_\_\_\_

*bitte weiterleiten!* → ④

### ③ Empfehlung der/des Studiengangbeauftragten

Ich empfehle dem Antrag  zu entsprechen  nicht zu entsprechen

Begründung für Nicht-Anerkennung: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift der/des Studiengangbeauftragten: \_\_\_\_\_

*bitte weiterleiten!* → ④

### ④ Entscheidung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

- Dem Antrag wird stattgegeben  Dem Antrag wird nicht stattgegeben

Begründung für Nicht-Anerkennung: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: \_\_\_\_\_

⑤ An das Prüfungsamt: EDV erfasst am: \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

### Allgemeine Hinweise

- 1 An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung nachgewiesen wird.
- 2 Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der BRD erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen (§ 17 bzw. 18 Abs. 1 Bachelor-PO bzw. § 20 Abs. 1 Master-PO) anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- 3 Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb der BRD erworben wurden und für die eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist (§ 17 bzw. § 18 Abs. 2 Bachelor-PO bzw. § 20 Abs. 2 Master-PO), werden durch den Professor, der das Fach vertritt, nach Vorlage der Unterlagen (Zeugnisse, Leistungsnachweise, Modulhandbücher) inhaltlich geprüft und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Anerkennung vorgelegt. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Falle einer Ablehnung des Antrages muss dargelegt werden, worin der wesentliche Unterschied besteht.
- 4 Bei positiver Entscheidung wird die Anerkennung im Prüfungsamt erfasst. Bei negativer Entscheidung geht ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Antragsteller/die Antragstellerin.